

VG Berlin (29. Kammer), Urteil vom 24.03.2016 - VG 29 K 199.14

Normenketten: VermG § 2 Abs. 1 S. 3, § 3 Abs. 1 S. 4, Abs. 2, § 5 Abs. 6 S. 4, § 8 NS-VEntschG
§ 1 Abs. 1a S. 1 REAO Art. 1, Art. 2, Art. 3 Abs. 1 BGB § 133, § 157 nachfolgend: BVerwG,
Beschluss vom 19.01.2017 - 8 B 48.16

(rechtskräftig) ECLI: ECLI:DE:VGBE:2016:0324.VG29K199.14.OA Rechtskraft: nicht
rechtskräftig VG 29 K 199.14 Verkündet am 24. März 2016

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN URTEIL Im Namen des Volkes In der

Verwaltungsstreitsache Klägerin, Verfahrensbevollmächtigte(r): Rechtsanwalt g e g e n die
Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für zentrale Dienste und offene
Vermögensfragen, DGZ-Ring 12, 13086 Berlin, Beklagte, hat das Verwaltungsgericht Berlin,
29. Kammer, aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24. März 2016 durch die
Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Galler-Braun, den Richter Dr. Wolf, den
Richter am Verwaltungsgericht Keßler, die ehrenamtliche Richterin Strauch und die
ehrenamtliche Richterin Mäder für Recht erkannt: Tenor: Die Beklagte wird unter teilweiser
Aufhebung des Bescheides vom 17. Juli 2014 verpflichtet festzustellen, dass die Klägerin in
Höhe der von Herrn Dr. F Da 1934 veräußerten Beteiligung in Höhe von nominell 164.400 RM
an der Be AG hinsichtlich des früheren, im späteren Ostteil Berlins belegenen
Grundvermögens der Gesellschaft, und zwar an den Grundstücken 1. Bo, Berlin-Fr 2. Ch /Kr
Berlin-Mi 3. Pr /So in Berlin-Fr 4. Su in Berlin-Ho, 5. Eg /Ro in Berlin-Li, 6. Gü /Tr in Berlin-
Ka Berechtigte ist und ihr in dieser Höhe eine anteilige Entschädigung nach dem
NSVerfolgtenentschädigungsgesetz zusteht. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens. Das
Urteil ist hinsichtlich der Kosten gegen Sicherheitsleistung i.H.v. 110% des jeweils
zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar. Die Revision wird nicht
zugelassen. Tatbestand: 1Die Klägerin begehrt die Feststellung ihrer Berechtigung hinsichtlich
der Beteiligung von Dr. Da an der Be AG in Höhe von nominell 164.400,00 Reichsmark
(RM). 2Die Be AG hatte ihren Sitz durchgängig in der Ma im Berliner Stadtteil Kr, verfügte
jedoch aber auch über Grundbesitz im späteren Ostteil Berlins. Namentlich gehörten ihr
die Grundstücke Bo in Berlin-Fr Ch Kr in Berlin-Mi Pr So in Berlin-Fr Su in Berlin-Ho Eg /Ro
in Berlin-Li sowie Gü /Tr in Berlin-Ka . Das Unternehmen bestand auch nach dem Jahre
1945 fort und firmiert gegenwärtig als A. 3Der am 2 geborene Bankier und Rechtsanwalt Dr.
Da, welcher jüdischer Herkunft war, war bis zum 16. Mai 1934 Mitglied des Aufsichtsrates
des Unternehmens und verfügte auch über Aktien der Gesellschaft in Höhe von nominell

164.400,00 RM. Am 16. Mai 1934 verkaufte er mit der Niederlegung seines Aufsichtsratssitzes diese Aktien. 4Diesbezüglich schrieb er am gleichen Tage an den Generaldirektor der Al: „Bezugnehmend auf unsere heutige Rücksprache bestätige ich Ihnen, dass Sie von mir die in meinem Besitz befindlichen Aktien von nominal RM 164400,-- der Be Gesellschaft AG einschließlich Dividendenscheine 1933 zum Preise von RM 430 000,-- abgekauft haben. Mit der Zahlung dieses Betrages sind alle Ansprüche aus unseren früheren Abmachungen sowohl gegen Ihre Gesellschaft aus auch gegen die Mü als auch gegen die Be endgültig erledigt (...). Die Zahlung der RM 430 000,-- geschieht morgen Zug um Zug gegen Lieferung der Stücke mit Blankozession.“ 5Im August 1938 wanderte Dr. Da nach England aus, wo er am 4. Juli 1940 verstarb und von seiner Frau C beerbt wurde. In der Nachkriegszeit betrieben seine Witwe und sodann seine Kinder Rückerstattungs- und Entschädigungsverfahren. Ein Verfahren bezüglich der Beteiligung an der Be AG hat es nicht gegeben. Mit Schreiben vom 12. Mai 1958 teilte die Be dem Bevollmächtigten der Erben von Dr. Da u.a. folgendes mit: „Herr Dr. Da besaß nominell RM 164.400,-- Aktien unserer Gesellschaft, die er an die AL und St verkaufte. Diese entrichtete dafür RM 430.000,--, d.h. 260% des einbezahlten Kapitals. Der damals übliche Kurs lag bei ca. 160%. Bei Zugrundelegung dieses Kurses hätte der Kaufpreis dieser Aktien nur ca. RM 260.000,-- betragen. (...) Der Kaufpreis ist Herrn Dr. Da in voller Höhe zur freien Verfügung (Barscheck für die Co Bank, Berlin) zugeflossen.“ 6Mit Schreiben vom 30. März 2001, eingegangen am gleichen Tage, präzisierte die Klägerin ihre Anmeldung vom 23. Dezember 1992 auf folgenden Vermögenswert und übte das Wahlrecht auf Entschädigung nach § 8 Vermögensgesetz (VermG) aus: „Betriebsvermögen: Be AG Betriebssitz: M Berlin-Mi Quelle: Erben.“ 7Durch ein weiteres Schreiben vom 26. März 2001, eingegangen am 29. März 2001, präzisierte sie ihre Anmeldung mit einer dem Schreiben beigefügten Tabelle. In dieser ist unter der lfd. Nr. 131 wörtlich folgendes aufgeführt: Unternehmen („Durchgriff“) Beteiligungsunternehmen („Doppeldurchgriff“) Jüdische Beteiligungen (Auswahl) Vermögenswerte Be AG A Berlin-Mi Sitz: Berlin, M Berlin-Fr u Berlin-Ho Berlin-Ka Berlin# Li 8Mit einem vom 26. April 2006 datierenden und am 27. April 2006 bei der Beklagten eingegangenen Schreiben sowie einem weiteren vom 4. Mai 2006 datierenden und am 5. Mai 2006 bei der Beklagten eingegangenen Schreiben meldete die Klägerin u.a. das Betriebsvermögen der Be AG unter Bezugnahme auf § 1 Abs. 1a Satz 1 NSVerfolgtenentschädigungsgesetz (NS-VEntschG) an und beschränkte ihr Begehren

auf Entschädigung. 9Mit Schreiben vom 3. März 2014 teilte das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen der Klägerin mit, dass beabsichtigt sei, die Anträge der Klägerin auf Entschädigung des ehemaligen Unternehmens „Be AG“, M inklusive weiteren Grundvermögens in Berlin abzulehnen. Hierauf teilte die Klägerin mit Schreiben vom 4. April 2014 mit, dass Dr. Da im Besitz einer verfolgungsbedingt verlustig gegangenen Beteiligung an dem Unternehmen gewesen sei. Mit einem weiteren Schreiben vom 26. Mai 2014 vertiefte sie dieses Vorbringen unter Vorlage verschiedener Unterlagen. 10Mit Bescheid vom 17. Juli 2014, der Klägerin am 21. Juli 2014 zugestellt, lehnte das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen die Anträge der Klägerin auf Entschädigung des ehemaligen Unternehmens „Be AG“, M inklusive weiteren Grundvermögens in Berlin ab. Die Klägerin habe mit ihren Anträgen den Verlust der Aktienbeteiligungen von Dr. Da nicht beantragt. Vielmehr sei erstmals mit Schreiben vom 4. April 2014 und 26. Mai 2014 auf diese Beteiligung hingewiesen und ein Anspruch auf Entschädigung im Durchgriff auf die im Geltungsbereich des VermG belegenen Vermögenswerte geltend gemacht worden. Es fehle daher an einer konkreten Anmeldung innerhalb der Frist des § 1 Abs. 1a Satz 1 NS-VEntschG. Im Übrigen sei nicht feststellbar, dass Dr. Da seine Beteiligung nach dem 30. Januar 1933 verkauft hat. 11Mit ihrer am 21. August 2014 bei Gericht eingegangenen Klage verfolgt die Klägerin ihr Ziel weiter. Sie habe im Rahmen ihrer Präzisierung vom 26. März 2001 ausdrücklich Ansprüche nach § 3 Abs. 1 Satz 4 VermG bezüglich der streitgegenständlichen Grundstücke geltend gemacht. Bei einer solchen grundstücksbezogenen Anmeldung sei es nicht erforderlich, Alteigentümer oder Geschädigten konkret zu benennen. Es sei nur ein Aktionär ausdrücklich exemplarisch benannt worden, sodass die Beklagte hätte erkennen können, dass für weitere Aktionäre Ansprüche geltend gemacht werden könnten. Im Übrigen müsse sich die Beklagte an der im Jahre 1996 zwischen der Klägerin und dem Land Berlin geschlossenen Vereinbarung über die Behandlung von Globalanmeldungen festhalten lassen. Weiter habe Dr. Da seine Aktienbeteiligung nach dem 30. Januar 1933 verkauft, sodass die Vermutungswirkung des § 1 Abs. 6 Satz 2 VermG i.V.m. Art. 3 der An- ordnung BK/O (49) 180 der Alliierten Kommandantur Berlin vom 26. Juli 1949 (REAO) greife, die durch keinerlei Erkenntnisse entkräftet sei. 12Die Klägerin beantragt, die Beklagte unter teilweiser Aufhebung des Bescheides vom 17. Juli 2014 zu verpflichten festzustellen, dass die Klägerin in Höhe der von Herrn Dr. F Da 1934 veräußerten Beteiligungen i.H.v. nominell 164.400 RM an der Be AG

hinsichtlich des früheren, im späteren Ostteil Berlins belegenen Grundvermögens der Gesellschaft, und zwar an den Grundstücken 1. Bo, Berlin Fr 2. Ch Kr Berlin-Mi 3. Pr So in Berlin-Fr 4. Su 2 in Berlin-Ho 5. Eg 5 in Berlin-Li 6. Gü in Berlin-Ka Berechtigte ist und ihr in dieser Höhe einer anteilige Entschädigung nach dem NS-VEntschG zusteht. 13Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen. 14Die Beklagte hat im Klageverfahren zugestanden, dass die Aktienbeteiligung des Dr. 15Da nach dem 30. Januar 1933 verkauft wurde, jedoch liegen nach ihrer Auffassung die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Satz 4 VermG nicht vor. Das Unternehmen selbst habe keiner Schädigung unterlegen, sodass die Voraussetzungen des HS. 1 nicht gegeben seien. Eine Bruchteilsrestitution nach HS. 2 setze voraus, dass die Beteiligung wiedergutmacht worden ist. Ein Entschädigungs- oder Rückerstattungsverfahren bezüglich der Beteiligung von Dr. Da habe nicht stattgefunden, zumal dieser seinen Wohnsitz im Westteil Berlins gehabt habe. 16Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes sowie des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte und die von der Beklagten vorgelegten Verwaltungsvorgänge (ein Halbhefter sowie drei Leitzordner) verwiesen, die vorgelegen haben und Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind, Bezug genommen. Entscheidungsgründe: 17Die zulässige Klage ist begründet. Der Bescheid des Bundesamtes für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen vom 17. Juli 2014 ist teilweise rechtswidrig und verletzt die Klägerin insoweit in ihren Rechten. Die Klägerin hat Anspruch auf die Feststellung, dass sie in Höhe der von Herrn Dr. F Da 1934 veräußerten Beteiligungen i.H.v. nominell 164.400 RM an der Be AG hinsichtlich des früheren, im späteren Ostteil Berlins belegenen Grundvermögens der Gesellschaft an den im Tenor bezeichneten Grundstücken Berechtigte ist und ihr in dieser Höhe einer anteilige Entschädigung nach dem NS-VEntschG zusteht (§ 113 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung [VwGO]). 18Anspruchsgrundlage für das klägerische Begehren ist § 1 Abs. 1 NS-VEntschG i.V.m. §§ 1 Abs. 6, 3 Abs. 1 Satz 4 VermG. 19Es liegt eine fristgerechte Anmeldung des Anspruchs gemäß § 30a Abs. 1 VermG vor. Danach können Rückübertragungsansprüche nach den §§ 3 und 6 VermG sowie Entschädigungsansprüche nach § 6 Abs. 7 und § 8 VermG nach dem 31. Dezember 1992, für bewegliche Sachen nach dem 30. Juni 1993, nicht mehr angemeldet werden. Die Beklagte ist der Auffassung, dass es an einer ordnungsgemäßen und fristgerechten Anmeldung des Anspruchs fehle, da die Klägerin zwar fristwährend den Vermögensverlust am Betriebsvermögen der Be AG präzisiert, jedoch keine Anteilsschädigungen an dem Unternehmen konkret benannt habe. Dieser Auffassung vermag

sich die Kammer nicht anzuschließen. Zwar müssen auch Ansprüche aus einer Anteilsschädigung ungeachtet der seinerzeit bestehenden Unklarheiten über Umfang und Reichweite von § 3 Abs. 1 Satz 4 VermG bis zum Ablauf der Anmeldefrist gem. § 30a Abs. 1 Satz 1 VermG am 31. Dezember 1992 beantragt worden sein (vgl. Urteil der Kammer vom 05. Juni 2013 - 29 K 404.10) -. Dabei ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts jedoch nicht erforderlich, bis zum Fristablauf die Bruchteilsrestitution geltend zu machen, also das Grundstück selbst zu benennen. Vielmehr genügt es, wenn bis dahin die Anteilsschädigung geltend gemacht worden ist (vgl. BVerwG, Beschluss vom 9. September 2011 - 8 B 15/11, ZOV 2011, 226, zitiert nach juris, dort Rdn. 4). Daraus folgt jedoch nicht, dass eine Anmeldung, die - wie vorliegend - bereits das Grundstück benennt, zusätzlich einen Hinweis auf die Anteilsschädigung enthalten muss. Vielmehr sind an diese Geltend-machung eines ergänzenden Singularrestitutionsanspruchs keine höheren Ansprüche zu stellen als an andere Grundstücksanmeldungen (vgl. Urteil der Kammer v. 22. August 2013 - VG 29 K 67.11, zitiert nach juris, dort Rdn. 28). Vorliegend hat die Klägerin mit der Präzisierung vom 26. März 2001 die in Rede stehenden sechs Grundstücke konkret mit ihrer jeweiligen Anschrift benannt. Auch die Klägerin als Berechtigte war genannt worden. Dass die Beteiligung von Dr. Da an der Be AG erst mit den Schreiben vom 4. April 2014 und 26. Mai 2014 benannt wurde, ist - wie dargelegt - in diesem Zusammenhang unerheblich, da die Klägerin mit der konkreten Benennung der Grundstücke das für eine fristgerechte Anmeldung Erforderliche getan hat. Schließlich weist die Klägerin zu Recht darauf hin, dass die hier vorgenommene Präzisierung vom 26. März 2001 den Anforderungen des § 1 Buchst. a) des Vertrages zwischen dem Land Berlin und der Klägerin vom 28. Mai 1996 (sog. Berliner Vertrag) genügt. 20Der Anspruch ist auch in der Sache begründet. Die Klägerin hat gemäß § 1 Abs. 1 NSVEntschG i.V.m. §§ 1 Abs. 6, 3 Abs. 1 Satz 4 HS. 2 VermG Anspruch auf die Feststellung, dass sie wegen der Beteiligung des Dr. Da an der Be AG in Höhe von nominell 164.400,00 RM Berechtigte ist und ihr eine Entschädigung nach dem NSVEntschG zusteht. 21Nach § 3 Abs. 1 Satz 4 HS. 1 VermG hat ein Berechtigter einen Anspruch darauf, dass ihm, sofern Vermögensgegenstände, die mit einem nach § 1 Abs. 6 VermG i.V.m. § 6 VermG zurückzugebenden oder einem nach dem VermG oder einem anderen nach dem 8. Mai 1945 ergangenen Gesetz bereits zurückgegebenen Unternehmen entzogen oder von ihm später angeschafft worden sind, aus irgendwelchen Gründen nicht mehr zum Vermögen des Unternehmens gehören, an diesen Gegenständen im Wege

der Einzelrestitution in Höhe der ihm entzogenen Beteiligung Bruchteilseigentum eingeräumt wird. Ein Anspruch der Klägerin aus HS. 1 scheidet unstreitig aus, da bereits der Anwendungsbereich des VermG in Hinblick auf die Beteiligung des Dr. Da an der Be AG nicht eröffnet ist. Der Anwendungsbereich des § 1 Abs. 6 Satz 1 22VermG erstreckt sich nur auf solche Verfolgungsmaßnahmen, die eine Gebietsbezogenheit zum Beitrittsgebiet aufweisen, da der wesentliche Zweck des VermG darin besteht, die Tatsache auszugleichen, dass im Beitrittsgebiet bis zum Erlass des VermG keine Wiedergutmachungsgesetzgebung bestand, welche mit der der drei Westzonen sowie den Westsektoren Berlins vergleichbar gewesen wäre (siehe im Einzelnen BVerwG, Urt. v. 19. Februar 2009 - BVerwG 8 C 4.08, Buchholz 428 § 2 VermG Nr. 92, zitiert nach juris, dort Rdn. 19ff.). Die mithin erforderliche Vermögensentziehung im Beitrittsgebiet setzt daher voraus, dass der geschädigte Vermögenswert dort auch belegen war. Dies ist im Falle einer Aktienschädigung in jedem Falle dann gegeben, wenn das Unternehmen seinen Sitz im Beitrittsgebiet hatte (siehe BVerwG, a.a.O., Rdn. 20). Diese Voraussetzung liegt hier nicht vor, da die Be AG ihren Sitz in dem Teil Kr hatte, der zu West-Berlin gehörte. 23Ein Anspruch auf Bruchteilsrestitution besteht nach § 3 Abs. 1 Satz 4 HS. 2 VermG aber auch dann, wenn eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an einem Unternehmen Gegenstand der Schädigung nach § 1 Abs. 6 VermG war und das Unternehmen zum Zeitpunkt der Schädigung nicht von Maßnahmen nach § 1 VermG betroffen war. 24a) Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Die Beteiligung von Dr. Da unterlag einem verfolgungsbedingten Vermögensverlust i.S.d. § 1 Abs. 6 VermG. Danach ist das VermG entsprechend auf vermögensrechtliche Ansprüche von Bürgern und Vereinigungen anzuwenden, die in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 aus rassistischen, politischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen verfolgt wurden und deshalb ihr Vermögen infolge von Zwangsverkäufen, Enteignungen oder auf andere Weise verloren haben. Dabei wird nach Satz 2 zugunsten des Berechtigten ein verfolgungsbedingter Vermögensverlust nach Maßgabe des II. Abschnitts der REAO vermutet. Gemäß Art. 3 Abs. 1 REAO wird zugunsten des Berechtigten vermutet, dass die folgenden in der maßgebenden Zeit abgeschlossenen Rechtsgeschäfte ungerechtfertigte Entziehungen im Sinne des Art. 2 REAO sind: 25b) Veräußerung oder Aufgabe der Vermögensgegenstände durch jemanden, der unmittelbar Verfolgungsmaßnahmen im Sinne des Art. 1 REAO ausgesetzt war; 26c) Veräußerung oder Aufgabe der Vermögensgegenstände durch jemanden, der zu einem Personenkreis gehörte, den in seiner Gesamtheit die deutsche

Regierung oder die NSDAP durch ihre Maßnahmen aus den Gründen des Art. 1 vom kulturellen und wirtschaftlichen Leben Deutschlands auszuschließen beabsichtigte. 27 Zwischen den Beteiligten ist unstreitig, dass Dr. Da unter dem 16. Mai 1934 seine Aktienbeteiligung an dem Unternehmen zu nominell 164.400,00 RM veräußert hat. Dieser Verkaufsvorgang ist durch das von der Klägerin angeführte Schreiben vom 16. Mai 1934 belegt. Nachdem Dr. Da als Jude kollektiv Verfolgter war, greift für den Verkauf die Vermutungsregelung des Art. 3 Abs. 1b) REAO. 28 Die Beklagte kann diese Vermutungswirkung zur Überzeugung der Kammer auch nach Art. 3 Abs. 2 REAO nicht widerlegen. Nach dieser Vorschrift kann bei einer Veräußerung nach Abs. 1a) die Vermutung durch den Beweis widerlegt werden, dass der Veräußerer einen angemessenen Kaufpreis erhalten hat und dass er über ihn frei verfügen konnte, wenn keine anderen Tatsachen eine ungerechtfertigte Ent- 9 ziehung im Sinne des Art. 2 REAO beweisen oder für eine solche Entziehung sprechen. Angemessen ist nach Satz 2 ein Geldbetrag, den ein Kauflustiger zu zahlen und ein Verkaufslustiger anzunehmen bereit wäre, wobei bei Geschäftsunternehmen der Firmenwert berücksichtigt wird, den ein solches Unternehmen in den Händen einer Person hatte, die keinen Verfolgungsmaßnahmen im Sinne des Art. 1 REAO unterworfen war. Zwar sprächen sowohl das Schreiben von Dr. Da an den Generaldirektor der Al vom 16. Mai 1934 als auch das Schreiben der Be AG vom 12. Mai 1958 dafür, dass Dr. Da einen angemessenen Kaufpreis erhalten haben könnte. Danach ist ihm für den Verkauf seiner Aktienbeteiligung ein Kaufpreis von 430.000,00 RM gezahlt worden, welcher ausweislich des letztgenannten Schreibens erheblich über dem damaligen Kurswert gelegen hat. Indessen heben beide Schreiben darauf ab, dass mit der Kaufpreiszahlung alle Ansprüche aus früheren Abmachungen mit der Be L AG selbst, der Al und der Mü endgültig erledigt seien. Welche Abmachungen dies im Einzelnen waren und welchen Inhalt sie konkret hatten, ist nicht bekannt. Da mithin mit dem vereinbarten Kaufpreis über die Gegenleistung für den Verkauf der Aktien hinaus weitere Ansprüche des Dr. Da abgegolten werden sollten, deren Höhe nicht bekannt ist, kann nicht der Nachweis geführt werden, dass der Kaufpreis hinsichtlich der Beteiligung angemessen war. Vielmehr ist gerade nicht auszuschließen, dass die weiteren abgegoltenen Ansprüche derart hoch waren, dass sich der Kaufpreis nicht mehr als angemessen darstellt. 29 Es ist auch der räumliche Geltungsbereich des § 1 Abs. 6 VermG eröffnet, da die fraglichen Vermögensgegenstände im Zeitpunkt der Schädigung ihren Belegensort im späteren Beitrittsgebiet hatten (Urteil der Kammer vom 19. November 2015 -

VG 29 K 105.15, UA S. 8). 30Soweit die Beklagte der Auffassung ist, § 3 Abs. 1 Satz 4 HS. 2 VermG sei dahingehend auszulegen, dass sie - entsprechend der Regelung in § 3 Abs. 1 Satz 4 HS. 1 VermG - nur dann Anwendung finde, wenn die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung als solche zurückgegeben worden ist, überzeugt dies nicht. Nach der Rechtsprechung der Kammer bietet zum einen der Wortlaut des § 3 Abs. 1 Satz 4 HS. 2 VermG für diese Auslegung keinen Ansatz (zuletzt Urt. v. 28. Januar 2016 - VG 29 K 16.15, UA S. 6ff.). Vielmehr ist der Wortlaut insofern eindeutig, als er einen Anspruch auf Bruchteilsrestitution auch dann einräumt, wenn eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an einem Unternehmen einer verfolgungsbedingten Schädigung unterlag, das Unternehmen als solches aber nicht. Die durch den Wortlaut eindeutig zum Ausdruck kommende Rechtsfolgenverweisung („dieser Anspruch besteht auch...“), entspricht auch der Intention des Gesetzgebers. So ergibt sich aus der Begründung zur Klarstellung bzw. Ergänzung der Regelungen in § 3 Abs. 1 Satz 4 VermG durch das Wohnraummodernisierungssicherungsgesetz vom 17. Juli 1997 (BGBl. I, S. 1823 ff.), dass § 3 Abs. 1 Satz 4 HS. 2 VermG eine Rechtsfolgenverweisung auf den Anspruch auf Einräumung von Bruchteils Eigentum darstellt (vgl. Bundestagsdrucksache 13/7275, S. 44). Weiterhin wird in der Begründung ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Regelung „auch dann eingreift, wenn in der Zeit von 1933 bis 1945 die NS-Opfer zwangsweise ihre Beteiligungen veräußern mussten, es zu einer Schädigung des Unternehmens selbst jedoch nicht kam. Die Rückgabe des Unternehmens selbst, insbesondere das Quorum, ist entgegen dem ersten Teilsatz in Satz 4 nicht Voraussetzung.“ 31Wäre der Gesetzgeber der Auffassung gewesen, dass als weitere (ungeschriebene) Voraussetzung der Anwendbarkeit des 2. Halbsatzes des § 3 Abs. 1 Satz 4 VermG zwar nicht das Unternehmen, wohl aber die Beteiligung als solche zurückgegeben werden muss, wäre Anlass gewesen, dies - wo er sich doch schon mit der Rückgabe des Unternehmens im Zusammenhang mit dem 2. Halbsatz befasst hat - ausdrücklich klarzustellen. Dies hat er aber nicht getan. 32Zum anderen vermag die Kammer entgegen der Auffassung der Beklagten keine Umstände zu erkennen, die die von der Beklagten vorgenommene Auslegung gebieten würden. Dabei ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass eine Bruchteilsrestitution nach § 3 Abs. 1 Satz 4 HS. 2 VermG in Bezug auf Beteiligungen an Westunternehmen mit Vermögenswerten im Beitrittsgebiet nach der Auffassung der Beklagten voraussetzen würde, dass die Rückgabe der Beteiligung als solche bereits nach rückerstattungsrechtlichen Vorschriften hätte stattfinden müssen, da

insoweit - wie oben ausgeführt - der Anwendungsbereich des VermG nicht eröffnet ist. Im vorliegenden Falle war es jedoch für die Erben von Dr. Da praktisch unmöglich, eine Rückübertragung der verkauften Aktien zu erreichen. Die Aktien wurden bereits im Jahre 1934 an die AI verkauft. Welche Verfügungen diese in den Folgejahren in Hinblick auf die Anteile getroffen hat, ist unbekannt. Selbst wenn es mithin - was für sich schon unwahrscheinlich ist - den Erben von Dr. Da gelungen wäre, in der Nachkriegszeit den Eigentümer der verkauften Anteile als Rückerstattungspflichtigen (Art. 12 REAO) zu ermitteln, hätte sich dieser ggf. nach Art. 18 REAO - entsprechende Regelungen gab es auch für die übrigen Besatzungszonen - auf einen gutgläubigen Erwerb berufen können. War es dem Geschädigten aber nicht möglich, in einem rückerstattungsrechtlichen Verfahren Rückgabe oder Ersatz für die verlorene Beteiligung zu erhalten, verlangt die Behörde nun für die Gewährung einer Bruchteilsrestitution etwas, was von der Klägerin bzw. ihrem Rechtsvorgänger nicht erfüllt werden kann. War es aber das Ziel des rückerstattungsrechtlichen Gesetzgebers, den früheren Gesellschaftern neben den aus ihren Beteiligungen fließenden Rechten auch ihre „wirtschaftliche“ Eigentümerstellung möglichst in ursprünglichen Umfang zurückzugeben (vgl. BVerwG, Urteil vom 26. Juni 1997 - 7 C 53.96, Buchholz 428 § 3 VermG Nr. 18, zitiert nach juris, dort Rdn. 13) und strebt der Gesetzgeber des VermG insoweit eine Gleichstellung mit rückerstattungsrechtlichen Vorschriften an, so kann die einschränkende Auslegung der Beklagten von § 3 Abs. 1 Satz 4 HS. 2 VermG keinen Bestand haben. Darüber hinaus würde die Auffassung der Beklagten auch zu dem Ergebnis führen, dass Geschädigte, die bereits nach rückerstattungsrechtlichen Regelungen keine Möglichkeit hatten, Vermögenswerte zurückzuerhalten, nun schlechter gestellt wären als diejenigen, die ihre Beteiligung bereits in Rückerstattungsverfahren zurückerlangt und nun noch einen Anspruch auf ergänzende Bruchteilsrestitution haben. 33 Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. § 709 Zivilprozessordnung (ZPO). 34 Die Berufung gegen das Urteil ist gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 VermG ausgeschlossen. Gründe, gemäß §§ 135, 132 Abs. 2 VwGO die Revision zuzulassen, liegen nicht vor.